

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Zwölfter Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
VORWORT	4
TÄTIGKEIT IM JAHR 2006 IN ZAHLEN	5
KOMMUNALES	6
VERTRAGLICHE REGELUNGEN NACH DEM SCHULDRECHTSANPASSUNGSGESETZ	6
HAFTUNGSANSPRÜCHE GEGENÜBER EINER KOMMUNE	7
REGENWASSER VON DER STRASSE LÄUFT AUF GRUNDSTÜCK	8
MEHR SICHERHEIT AUF SCHULWEG	8
JUSTIZANGELEGENHEITEN	9
STAATSANWALT ANTWORTET NICHT	9
KEINE VERZINSUNG HINTERLEGTER GELDER	10
FINANZPOLITIK	11
VERTRÄGE SIND EINZUHALTEN - AUCH DURCH KOMMUNEN	11
KORREKTUR DER LOHNSTEUERKARTE	12
LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	13
FISCHGERUCH IST NICHT IMMER APPETITLICH	13
RENATURIERUNGSVORHABEN	13
BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR	13
NACH 35 JAHREN SCHULDIENTST KEIN QUALIFIZIERTES ZEUGNIS	13
FÖRDERUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN MIT RECHENSCHWÄCHE	14
RUNDFUNKGEBÜHRENBEFREIUNG FÜR STUDENTEN	15
VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG	16
ANTWORTFRIST VON FAST EINEM JAHR IST ZU LANG	16
GESUNDHEIT UND SOZIALES	17
ZWEI JAHRE SGB II	17
LEHRGANGSKOSTEN ERST NACH BEDARFSNACHWEIS	20
ERMESSENSAUSÜBUNG DURCH ARGE	20
ZU LANGE VERFAHRENSDAUER BEI DER SCHWERBEHINDERTENANERKENNUNG	21
FEHLENDE BEGRÜNDUNG IN ABLEHNUNGSBESCHIEDEN	21
GESUNDHEITSFACHBERUFE BENÖTIGEN EINE DREIJÄHRIGE FINANZIELLE FÖRDERUNG	22
MEDIKAMENTENVERSORGUNG IN PFLEGEHEIMEN	23
PFLEGEgeld UND ALG II	23

	Seite
ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN	24
TREFFEN DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN	24
TREFFEN DER BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN UND -BEIRÄTE DER LÄNDER UND DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION (BAR)	24
TREFFEN DER KOMMUNALEN BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN UND DER VORSITZENDEN DER BEHINDERTENBEIRÄTE	25
LANDESBEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ	25
9. LANDESKUNSTWETTBEWERB FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND CHRONISCH KRANKE MENSCHEN	26
LEGISLATIVPETITIONEN	26
LANDESGESETZE	26
BUNDESGESETZE	29

Vorwort

Der vorliegende 12. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern bietet einen Querschnitt durch die Tätigkeit meiner Amtsvorgängerin Heike Lorenz im Jahr 2006. Mit der Schilderung ausgewählter Petitionen soll aufgezeigt werden, wie zwischen den Verwaltungen und Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes vermittelt werden konnte, welche Lösungen aufgezeigt und welche Hinweise gegeben wurden. Außerdem findet sich im Bericht ein Überblick zur Umsetzung des SGB II.

Der persönliche Kontakt mit dem Bürgerbeauftragten soll den Bürgern bei ihren persönlichen Anliegen einen einerseits zuhörenden, andererseits kompetenten und unterstützenden Ansprechpartner vermitteln. Gerade dieser direkte Kontakt zu der oftmals als fern und institutionell erlebten „Politik“ ist es, der Transparenz fördern und für die Bürger Politik begreifbar und spürbar machen kann. Dass aus Sicht der Bürger die Notwendigkeit besteht, Sprechstunden vor Ort anzubieten, ist an der Zahl der dort vorgetragenen Anliegen abzulesen.

Im Jahr 2006 wurden 1.844 Petitionen eingereicht. Dabei machten die Bürger von einem Recht Gebrauch, dem Petitionsrecht, das in Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert ist. Es ist wichtig für die Bürger, die Gewissheit zu haben, in dem Bürgerbeauftragten jemand vorzufinden, der sich in eigener Unabhängigkeit ihrer Anliegen annimmt und versucht, aufgetretene Konflikte zu lösen. Der Bürgerbeauftragte hat so als Vermittler zwischen Politikern und Wählern auch eine demokratische Aufgabe wahrzunehmen. Sich aus Gesetzeslücken oder Fehlern ergebender Regelungsbedarf ist der Politik als Anregung für die Gesetzgebung anzuzeigen. Die Bürger nehmen den Bürgerbeauftragten dabei als ihr Sprachrohr in Anspruch.

Gern würde ich als ein solches Sprachrohr dienen und die Wünsche der Bürger an die Politiker herantragen und sie bitten, mehr Kümmerpolitik zu betreiben.

Bernd Schubert

Tätigkeit im Jahr 2006 in Zahlen

Im Jahr 2006 wurden 1.844 Anregungen, Bitten und Beschwerden vorgetragen, davon

1.826 durch Einzelpersonen bzw. Ehepaare und
18 durch Vereine, Verbände oder Initiativen.

1.370 Petitionen wurden von Bürgerinnen und Bürgern nicht schriftlich, sondern in persönlichen Gesprächen an Sprechtagen, im Büro der Bürgerbeauftragten oder am Telefon vorgetragen. Viele Bürgerinnen und Bürger brachten zum Ausdruck, dass sie die Möglichkeit, Ihr Problem mündlich zu schildern, besonders schätzen, vor allem um Besonderheiten ihres Einzelfalles darzulegen.

Es fanden 42 Sprechtage - in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mindestens zwei Mal - statt. Dort wurden 496 Petitionen vorgetragen. Dieses Angebot des Landes Mecklenburg-Vorpommern stößt weiterhin auf große Resonanz. Ein Dank gilt den Medien für die Ankündigung der Sprechtage in Tages- und Wochenzeitungen, im Rundfunk und für die informative Berichterstattung.

Datum	Ort	Datum	Ort
17.01.2006	Pasewalk	22.06.2006	Neustrelitz
18.01.2006	Greifswald	27.06.2006	Anklam
24.01.2006	Rostock	22.08.2006	Pasewalk
31.01.2006	Boizenburg	23.08.2006	Greifswald
21.02.2006	Güstrow	29.08.2006	Neubrandenburg
14.03.2006	Wolgast	31.08.2006	Hagenow
15.03.2006	Neubrandenburg	13.09.2006	Demmin
21.03.2006	Ludwigslust	14.09.2006	Stralsund
28.03.2006	Bad Doberan	19.09.2006	Grevesmühlen
19.04.2006	Demmin	26.09.2006	Güstrow
20.04.2006	Stralsund	10.10.2006	Rostock
27.04.2006	Grevesmühlen	12.10.2006	Ludwigslust
09.05.2006	Plau	19.10.2006	Bad Doberan
19.05.2006	Penkun	07.11.2006	Bergen
23.05.2006	Wismar	08.11.2006	Grimmen
30.05.2006	Ueckermünde	14.11.2006	Wismar
31.05.2006	Waren	28.11.2006	Ueckermünde
07.06.2006	Parchim	29.11.2006	Waren
12.06.2006	Bergen	05.12.2006	Anklam
13.06.2006	Grimmen	06.12.2006	Neustrelitz
20.06.2006	Gnoien	12.12.2006	Parchim

Die Sprechtage nutzte die Bürgerbeauftragte auch für Gespräche mit verschiedenen öffentlichen und privaten Institutionen vor Ort zu grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit Petitionen.

Auch im Jahr 2006 fand im Zusammenhang mit NDR 1-Radio M-V eine Hörersprechstunde statt. Diese Gelegenheit der Kontaktaufnahme nutzten 67 Bürgerinnen und Bürger am 2. November 2006.

Zahl der Petitionen 2004, 2005 und 2006

	2004	2005	2006
Bodenreform, Rückführung, Grundstücksangelegenheiten		62	80
Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz	108	120	108
Soziale Sicherung (Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Grundsicherung)	578	635	674
Baurecht, Raumordnung, Landesplanung	74	71	92
Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Abgaben	220	298	405
Schule, Ausbildung	124	138	154
Belange der Menschen mit Behinderung	101	108	138
Belange der Ausländer und Aussiedler	32	27	28
Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege	60	58	79
Wirtschaft, Fördermittel	63	62	86
Gesamt:	1.428	1.579	1.844

Kommunales

Vertragliche Regelungen nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz

Ein Petent hatte 2005 von dem vormaligen Nutzer eine Garage, die auf einem einer Kommune gehörenden Grundstück errichtet war, gekauft. Parallel dazu schloss er mit der Kommune einen Pachtvertrag über die für die Garage genutzte Grundfläche.

Erst im Nachhinein entdeckte der Petent, dass der Vertrag eine Klausel enthielt, nach der der Garagennutzer im Falle der Kündigung des Vertrages verpflichtet ist, die Garage abzureißen oder der verpachtenden Kommune eine Abstandssumme von 500 € für künftige Abrisskosten zu zahlen. Nunmehr wandte er sich an die Bürgerbeauftragte und meinte, durch den Vertrag werde er unangemessen benachteiligt.

Die Klausel in dem Vertrag war so abgefasst, dass sie für alle denkbaren Fälle einer Kündigung galt; auch dann zum Beispiel, wenn der Garagennutzer den Vertrag kündigen müsste, weil er die Garage aus Krankheitsgründen oder wegen eines Umzuges nicht mehr nutzen könnte und daher an einen Dritten veräußern wollte.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an die betreffende Kommune und regte an, den Vertrag mit dem Petenten dahingehend abzuändern, dass die Verpflichtung zum Abriss bzw. zur Abstandszahlung nicht eintritt, wenn der Garagennutzer den Vertrag nur kündigt, weil er die Baulichkeit an einen Dritten veräußert hat.

Für die Kommune würde kein Kostenrisiko entstehen, da der neue Garageneigentümer nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz ebenfalls verpflichtet ist, einen Pachtvertrag mit der Kommune abzuschließen und durch den ihm die vorgenannten Verpflichtungen übertragen werden können.

Die angesprochene Kommune antwortete innerhalb von drei Wochen und teilte mit, sie werde nicht nur den mit dem Petenten geschlossenen Vertrag abändern, sondern auch die für derartige Fälle verwandten Vertragsmuster insgesamt überarbeiten, sodass in allen Fällen die Abriss- bzw. Zahlungspflicht entfällt, wenn die Garage durch den Nutzer an einen Dritten verkauft wird.

Durch die Vermittlung der Bürgerbeauftragten wurde hier ein dem Schuldrechtsanpassungsgesetz entsprechender Interessenausgleich zwischen Garagennutzer und Grundeigentümer erreicht.

Haftungsansprüche gegenüber einer Kommune

Eine Petentin wandte sich für ihre Eltern an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass ein an einer öffentlichen Straße stehender Lichtmast umgestürzt und auf das Koppeltor eines ihren Eltern gehörenden Wiesengrundstückes gefallen war. Das Tor wurde hierbei zerstört. Zunächst war der Vater der Petentin an die Stadt, in der die Straße und das Grundstück liegen, herangetreten. Diese übergab die Angelegenheit zur weiteren Bearbeitung an den Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Dieser bot den Petenten eine vergleichsweise Regelung an, die zu zahlende Summe schien den Petenten jedoch zu gering und sie gingen nicht auf den Vorschlag ein. Daraufhin teilte der KSA mit, dass man von einer vergleichweisen Regelung Abstand genommen habe, da haftungsrechtlich eine Verpflichtung der Stadt nicht bestände. Allein aus der Tatsache, dass der Lichtmast umgekippt sei, könne nicht auf eine haftungsbegründende Pflichtverletzung der Stadt geschlossen werden. Der Mast sei sicher aufgestellt gewesen und es könne letztlich nicht festgestellt werden, wodurch es zu dem Umfallen gekommen sei.

Nach Prüfung der Rechtslage wies die Bürgerbeauftragte den KSA darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Bürger sei, ein Verschulden der Stadt nachzuweisen. Aus § 836 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ergibt sich gerade eine Beweislastumkehr. Grundsätzlich muss der Eigentümer eines Grundstücks Schadenersatz leisten, wenn durch Einsturz eines mit dem Grundstück verbundenen Werkes eine Sache beschädigt ist. Die Ersatzpflicht tritt allerdings nicht ein, wenn der Besitzer zum Zweck der Abwehr der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dies bedeutet, die betroffene Stadt hätte nachweisen müssen, dass sie alle gebotenen Maßnahmen unternommen hatte, um ein Umfallen des Lichtmastes zu verhindern.

Der KSA teilte mit, dass er sich den rechtlichen Ausführungen der Bürgerbeauftragten anschließe. Den Bürgern wurde erneut eine vergleichsweise Regelung, aber jetzt mit Zahlung einer Summe, die über der aus dem ersten Vergleichsvorschlag lag, angeboten. Die Bürger stimmten nunmehr zu, sodass die Angelegenheit ohne gerichtliches Verfahren beendet werden konnte.

Regenwasser von der Straße läuft auf Grundstück

Eine Bürgerin berichtete, dass seit der Verlegung einer Abwasserleitung im Jahr 2005 die Regenentwässerung für die angrenzende Kreisstraße nicht mehr funktioniere und das Regenwasser ungehindert bis an das Haus fließe. An der Kreisstraße befänden sich weder Bürgersteig noch Graben. Da der Untergrund ein Versickern kaum zulasse, werde das Grundstück regelmäßig unter Wasser gesetzt. Die Überschwemmung reiche vom Rand der Kreisstraße bis zum Hauseingang der Petentin. Die Petentin befürchtete, dass durch die ständige Vernässung nicht nur ihr Grundstück beeinträchtigt, sondern auch ihr Haus geschädigt werde.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an den Kreis als zuständigem Träger der Straßenbaulast und mahnte Maßnahmen an.

Der Kreis räumte ein, dass die beschriebenen Probleme schon seit Längerem bekannt seien, gab jedoch das Fehlen finanzieller Mittel als Grund für das bisherige Unterlassen von Maßnahmen an. Nach dem Schreiben der Bürgerbeauftragten wurde der Kreis jedoch aktiv und setzte ein Hochbord. Hierdurch wird verhindert, dass Oberflächenwasser von der Straße auf das Grundstück der Petentin läuft.

Mehr Sicherheit auf Schulweg

Ein Elternratsmitglied einer Schule in einer größeren Stadt in Mecklenburg-Vorpommern meldete sich bei der Bürgerbeauftragten. Anliegen des Petenten war, die Verkehrssicherheit für die Kinder auf dem Schulweg zu erhöhen. Er berichtete, dass die Schule an einem Kreuzungsbereich gelegen ist. Aufgrund einer umfangreichen und langfristigen Baumaßnahme werde der Verkehr direkt an der Schule vorbei führen. An der Kreuzung sei der Verkehr zwar mit Ampeln geregelt, auf der Straße seien jedoch im gesamten Kreuzungsbereich keine Markierungen mehr erkennbar. Oftmals würden die Fahrzeuge über den eigentlichen Haltebereich hinaus auf die Fläche fahren, die eigentlich als Überweg für Fußgänger gekennzeichnet sein müsste. Die Kinder seien beim Überqueren der Straße sehr unsicher, zumal das Verkehrsaufkommen durch die Umleitung der Hauptverkehrsstraße erheblich gestiegen ist.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an den Bürgermeister der Stadt, schilderte die Situation und bat um Erneuerung der Fahrbahnmarkierung. Innerhalb eines Monats wurde Abhilfe zugesagt. Mit geringer Verzögerung wurden neue Fahrbahnmarkierungen aufgebracht.

Justizangelegenheiten

Staatsanwalt antwortet nicht

Eine ältere Bürgerin meldete sich Mitte November 2005 im Rahmen der NDR-Hörersprechstunde bei der Bürgerbeauftragten. Sie schilderte, dass sie im August 2003 für sich und ein befreundetes Ehepaar, das auf dieser Reise seine goldene Hochzeit feiern wollte, eine Reise gebucht und eine Anzahlung von 5.465 € an ein Reisebüro gezahlt hatte. Die Reisebüroinhaberin leitete das Geld jedoch nicht an den Reiseveranstalter weiter. Kurz darauf wurde über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eingeleitet. Ende September 2003 erstattete die Petentin zunächst bei der Polizei und auf deren Anregung nochmals schriftlich im Oktober 2003 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige. Von dieser hörte sie über ein Jahr lang nichts. Sie fragte daher Ende Oktober 2004 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft nach dem Sachstand, erhielt aber keine Antwort und auch binnen des dann folgenden Jahres ebenfalls keine Mitteilung von der Ermittlungsbehörde.

Die Petentin wurde bereits von dem befreundeten Ehepaar verdächtigt, überhaupt keine Schritte in der Angelegenheit unternommen zu haben, weil sie keinerlei Auskunft über irgendwelche Aktivitäten der Staatsanwaltschaft weitergeben konnte.

Nunmehr wandte sie sich an die Bürgerbeauftragte. Diese bat das Justizministerium um Überprüfung, warum die schriftliche Sachstandsanfrage der Petentin unbeantwortet geblieben war.

In seiner Stellungnahme teilte das Ministerium zunächst mit, dass gegen die Inhaberin des Reisebüros Anfang 2005 ein Strafbefehl ergangen war und nach dem Einspruch der Betroffenen das Amtsgericht einen Termin zur Hauptverhandlung für März 2006 bestimmt habe. Warum die schriftliche Anfrage der Petentin aus dem Oktober 2004 unbeantwortet geblieben war, sei nachträglich nicht mehr festzustellen. Es wäre jedoch angeordnet worden, dass der zuständige Staatsanwalt dieses umgehend nachholt und sich bei der Petentin für das seinerzeitige Versäumnis entschuldige.

Die Strafprozessordnung (StPO) sieht keine Benachrichtigung des von einer Straftat Geschädigten im Falle einer gerichtlichen Ahndung von Amts wegen vor. § 406 d StPO regelt jedoch ausdrücklich, dass dem Verletzten auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang eines eventuellen gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen sind, soweit dies ihn betrifft. Der Umstand, dass das gerichtliche Verfahren nach dem Einspruch gegen den Strafbefehl noch nicht abgeschlossen war, kann jedoch nicht als Entschuldigung dafür gelten, dass die konkrete Sachstandsanfrage der Petentin unbeantwortet blieb. Durch die nach Eingreifen der Bürgerbeauftragten nachgeholte Auskunft konnten die Zweifel der Petentin am Rechtsstaat ausgeräumt werden.

Keine Verzinsung hinterlegter Gelder

In einer erbrechtlichen Streitigkeit hinterlegte ein Petent 2001 einen Betrag von rund 50.000 DM bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichtes. Nach Abschluss der gerichtlichen Auseinandersetzung beantragte er im August 2006 die Auszahlung des Betrages, die einen Monat später auch erfolgte. Sein Antrag auf Auszahlung von Zinsen nach § 8 der Hinterlegungsordnung wurde jedoch zurückgewiesen mit der Begründung, dass in den neuen Bundesländern hinterlegte Geldbeträge nicht zu verzinsen seien.

Der Petent bat daraufhin die Bürgerbeauftragte um Überprüfung, ob diese Rechtsauffassung der Hinterlegungsstelle richtig sei.

Die rechtliche Prüfung ergab, dass dies tatsächlich der Fall ist. Nach Artikel 8 des Einigungsvertrages trat mit dem Wirksamwerden des Beitritts der neuen Bundesländer das Bundesrecht in Kraft, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt war und soweit durch den Einigungsvertrag nichts anderes bestimmt wurde. In den Anlagen zum Einigungsvertrag findet die Hinterlegungsordnung keine Erwähnung, sodass sie grundsätzlich auch in den neuen Bundesländern gilt. Diese Rechtswirkung erstreckt sich jedoch nicht auf den § 8 des Gesetzes, der die Verzinsungspflicht regelt.

§ 8 der Hinterlegungsordnung in der Fassung vom 10. März 1937 sah zunächst für das gesamte Reichsgebiet die Verzinsung hinterlegter Gelder vor. In der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 7. September 1949 wurde die Verzinsungspflicht jedoch in der damaligen britischen Besatzungszone, in Bayern, in Hessen, in Rheinland-Pfalz und in Württemberg-Baden aufgehoben. Diese Gesetzesänderungen waren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch wirksam, denn die Länder konnten, nachdem das Reich handlungsunfähig geworden war, in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 bis zur Konstituierung der Gesetzgebungsorgane des Bundes früheres Reichsrecht abändern. Damit gab es bereits keine bundeseinheitliche Fassung mehr bei Inkrafttreten von Artikel 123 Grundgesetz, wonach Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages fort gilt, soweit es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Mangels bundeseinheitlicher Geltung von § 8 Hinterlegungsordnung wurde diese Vorschrift auch nicht durch das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechtes vom 10. Juli 1958 (wieder) zu einer bundeseinheitlich geltenden Regelung.

Aus diesem Grunde hatten die Länder der alten Bundesrepublik Deutschland bis 1963 neue landesrechtliche Regelungen geschaffen, diese gelten aber eben nur für die einzelnen Bundesländer.

Es fehlte daher zum Wirksamwerden des Beitritts der neuen Bundesländer an einer bundeseinheitlichen Regelung des § 8 Hinterlegungsordnung, sodass diese Vorschrift entsprechend der eingangs genannten Regelungen im Einigungsvertrag in den neuen Bundesländern nicht in Kraft trat.

Dem Petenten wurde daher mitgeteilt, dass die Ablehnung seines Antrages auf Auszahlung von Zinsen durch die Hinterlegungsstelle zu Recht erfolgt war.

Der Landesgesetzgeber sollte die Einführung einer entsprechenden Regelung über die Verzinsung hinterlegter Gelder für Mecklenburg-Vorpommern prüfen.

Finanzpolitik

Verträge sind einzuhalten - auch durch Kommunen

Ein Ehepaar hatte seit Langem von einer Gemeinde ein Gartengrundstück gepachtet. Ende November 2005 erhielten die Petenten eine Aufforderung, für jenes Jahr einen Pachtzins zu zahlen, der mehr als fünfmal so hoch war wie die bis dahin jährlich entrichtete Summe. Die Kommune wies auf einen Beschluss der Gemeindevertretung hin, mit dem die Nutzungsentgelte für Freizeitgrundstücke nach den Vorschriften der Nutzungsentgeltverordnung (NutzEV) auf das ortsübliche Maß angehoben werden sollten. Daraufhin baten die Gartennutzer die Bürgerbeauftragte um Überprüfung, ob das Verlangen der Gemeinde rechtmäßig war.

Bei der Ermittlung des Sachverhaltes war festzustellen, dass zwischen den Petenten und der Gemeinde 1992 zunächst ein unbefristeter Pachtvertrag geschlossen worden war. Auf Betreiben der Gemeinde wurde, um eine Verdoppelung der Pacht zu erreichen, im Februar 2003 ein völlig neuer Pachtvertrag geschlossen. Dieser sah auf Betreiben der Gemeinde eine fünfjährige feste Laufzeit vor und für diese eine Jahrespacht von 60,45 €

Damit hatte die Gemeinde sich aber der Möglichkeit begeben, für die Laufzeit des Vertrages Erhöhungen nach der NutzEV vorzunehmen. Diese Vorschrift sieht eine Möglichkeit der Erhöhung ausdrücklich nur im Fall von Verträgen nach § 312 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der DDR vor. Weiterhin wird geregelt, dass eine einseitige Erhöhung des Nutzungsentgeltes nach dieser Verordnung nicht zulässig ist, soweit und solange eine Erhöhung nach dem 2. Oktober 1990 durch Vereinbarung ausgeschlossen worden ist oder der Ausschluss sich aus den Umständen ergibt.

Im Falle der Petenten war daher eine Erhöhung nach der NutzEV in zweifacher Hinsicht ausgeschlossen. Zum einen handelte es sich bei dem Vertrag vom Februar 2003 um einen solchen, der unter der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und nicht nach § 312 ZGB der DDR abgeschlossen worden war und zum anderen war für die fünfjährige Laufzeit ausdrücklich eine bestimmte Pachthöhe festgeschrieben worden, ohne dass der Vertrag eine zwischenzeitliche Erhöhungsmöglichkeit für den Verpächter vorsah.

Die Bürgerbeauftragte wies die zuständige Amtsverwaltung auf diese Rechtslage hin.

In der Antwort wurde mitgeteilt, dass das Erhöhungsverlangen nicht aufrechterhalten werde.

Immer wieder ist festzustellen, dass bei einer pauschalen Behandlung ähnlich aussehender Fälle individuelle Besonderheiten übersehen werden und damit auch die Einzelfallgerechtigkeit auf der Strecke bleibt. Wäre nach dem Beschluss der Gemeindevertretung zunächst überprüft worden, welche Verträge überhaupt in den Anwendungsbereich der NutzEV fallen, wäre den Bürgern der Schreck über die Verfünfachung der Gartenpacht erspart geblieben.

Korrektur der Lohnsteuerkarte

Einem Bürger wurde von dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt auf seiner Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I statt der Steuerklasse III eingetragen. Weder dem Finanzamt noch dem Einwohnermeldeamt gegenüber hatte er eine Veränderung seiner Lebensverhältnisse mitgeteilt. Er erklärte sich das Vorgehen des Einwohnermeldeamtes damit, dass er eine Wohnung im Betreuten Wohnen, nur ca. 500 Meter von der Ehewohnung entfernt, bezogen hatte. Weiterhin nahmen die Eheleute jedoch die Mahlzeiten gemeinsam ein und führten die wesentlichen Haushaltsvorrichtungen, z. B. Einkauf und Wäsche waschen, gemeinsam durch. Von der Bürgerbeauftragten wünschte der Petent Unterstützung bei der Korrektur der Steuerklasse auf seiner Lohnsteuerkarte.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an den leitenden Verwaltungsbeamten des betreffenden Amtes und bat darum, dem Anliegen des Petenten gemäß der §§ 38 b und 39 EStG zu entsprechen und auf der Lohnsteuerkarte wieder die Steuerklasse III einzutragen. Die Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft im Allgemeinen nicht als aufgehoben gilt, wenn sich die Eheleute nur vorübergehend räumlich trennen. „Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Ehegatten, infolge zwingender äußerer Umstände für eine nicht absehbare Zeit räumlich voneinander getrennt leben müssen, zum Beispiel infolge Krankheit. Unter diesen Voraussetzungen kann die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft noch weiter bestehen, wenn die Eheleute die erkennbare Absicht haben, die eheliche Verbindung in dem noch möglichen Rahmen aufrecht zu erhalten und nach dem Wegfall der Hindernisse die volle eheliche Gemeinschaft wieder herzustellen.“

Nach Prüfung entsprach das Amt dem Wunsch des Petenten, auf der Lohnsteuerkarte wieder die Steuerklasse III einzutragen.

Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Fischgeruch ist nicht immer appetitlich

Eine Bürgerin aus einer kleinen Gemeinde berichtete, dass sich unweit ihres Wohnhauses ein Betrieb der Fischverarbeitung befände. In diesem werden Fische geräuchert und gebraten. Die Petentin berichtete, dass sie intensiver Geruchsbelästigung ausgesetzt sei. Insbesondere würde Geruch von Fischabfällen aus den Schachtabdeckungen der Abwasserentsorgung entweichen. Die Petentin zweifelte an, dass die im Betrieb anfallenden Abwässer ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Bürgerbeauftragte hat sich mit diesem Problem an die Landrätin gewandt und um Überprüfung der Abwasserentsorgung gebeten. Kreis und zuständiger Zweckverband führten eine Überprüfung durch. Dabei wurde eine unzulässige Geruchsbelästigung festgestellt. Um diese zu verringern, wurden die Schachtabdeckungen so verändert, dass zumindest in der Nähe von Wohnhäusern Geruchsbelästigungen abgestellt sind.

Renaturierungsvorhaben

Ein Petent bat um Unterstützung dabei, ein Renaturierungsvorhaben doch noch zu verhindern. Zum Zeitpunkt des Gespräches war das entsprechende Planfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen. Der Petent bestätigte, dass die Auslegung ordnungsgemäß stattgefunden habe. Es seien auch Einwendungen vorgebracht worden.

Dem Petenten wurde erläutert, dass eine fachliche Bewertung des Projektes im Petitionsverfahren schwerlich möglich sein dürfte. Da es sich im Kern um eine Kritik an Grundzügen der Umweltpolitik handelt, empfahl die Bürgerbeauftragte, dem zuständigen Fachausschuss den Vortrag zuzuleiten. Damit war der Petent einverstanden.

Die Problematik wurde dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im November 2006 übermittelt.

Bildung, Wissenschaft und Kultur

Nach 35 Jahren Schuldienst kein qualifiziertes Zeugnis

Eine Petentin war von 1970 bis Ende März 2004 als Lehrerin tätig. Zum Ende des I. Quartals 2004 war im Zuge des Lehrpersonalkonzeptes die Kündigung aus betriebsbedingten Gründen erfolgt. Über ihre Tätigkeit erhielt die Petentin eine Bescheinigung, jedoch kein Zeugnis. Das von der Petentin angestrebte Kündigungsschutzverfahren vor dem Arbeitsgericht endete mit einer Bestätigung der Rechtmäßigkeit der Kündigung im Herbst 2005. Im Dezember 2005 bat sie schriftlich um ein Arbeitszeugnis. Wie sich erst später herausstellte, handelte es sich um die erstmalige Aufforderung.

Eine Antwort auf dieses Schreiben erhielt die Petentin nicht, daher sprach sie im April 2006 bei der Bürgerbeauftragten vor. Diese wandte sich schriftlich an das zuständige Staatliche Schulamt und bat darum, dem Wunsch der Petentin nach Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses zu entsprechen. Seitens des Schulamtes wurde mitgeteilt, dass die Petentin bisher kein qualifiziertes Zeugnis verlangt hätte. Nunmehr sei jedoch veranlasst, dass die Leiterin der Schule, an der die Petentin die letzten Jahre tätig war, ein solches erstelle.

Einen Monat später meldete sich das Schulamt erneut bei der Bürgerbeauftragten und teilte nun allerdings mit, dass der Anspruch der Petentin auf Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nach der sechsmonatigen Ausschlussfrist des § 70 BAT-O verfallen sei und daher kein Zeugnis erstellt werde.

Die Petentin bestätigte, dass sie ihre Forderung um Ausstellung eines Zeugnisses erstmalig mit dem Schreiben vom Dezember 2005 erhoben hatte.

Rechtlich war gegen die Argumentation des Staatlichen Schulamtes nichts Durchgreifendes einzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsteht der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses spätestens mit der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Verlängerung der Sechsmonatsfrist, etwa weil noch ein Kündigungsschutzverfahren bei der Arbeitsgerichtsbarkeit anhängig ist, findet nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht statt. Im Fall der Petentin bedeutete dies, dass die Ausschlussfrist nach dem Tarifvertrag mit dem Ende des Monats September 2004 abgelaufen war.

Unverständlich blieb aber, warum das Staatliche Schulamt nicht sogleich auf diese ihm bekannten Umstände hinwies, sondern mit seinem ersten Schreiben ankündigte, dem Wunsch der Petentin zu entsprechen, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass sie bisher kein Zeugnis verlangt hätte.

Bei einer sorgfältigen Bearbeitung der Angelegenheit hätten dem Staatlichen Schulamt die einen Monat später angeführten, dem Wunsch der Petentin entgegengehaltenen, Tatsachen sofort auffallen müssen und die aufgrund der geweckten Hoffnung um so größere Enttäuschung wäre der Petentin erspart geblieben.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwäche

Eine Mutter bat um Hilfe für ihre 12-jährige Tochter, welche die 5. Klasse eines Gymnasiums besuchte und an der Teilleistungsschwäche Dyskalkulie (Rechenschwäche) litt. Die Mutter berichtete, dass sie bereits im Januar 2006 beim zuständigen Schulamt für ihre Tochter einen Förderantrag stellte. Erst Anfang Juni 2006 sei ihr mitgeteilt worden, dass ihre Tochter weder für dieses noch für das kommende Schuljahr Förderunterricht erhalten könne. Nachdem ihre Tochter von dieser Entscheidung Kenntnis erhalten habe, hätten sich bei dem Kind Verhaltensauffälligkeiten gezeigt. Die Tochter leide an Schlafstörungen wegen des Gefühls, dem wachsenden Leistungsdruck auf Dauer ohne geeignete Hilfe nicht standhalten zu können.

Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten beim Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach vorhandenen Förderangeboten bzw. Alternativen, mit denen der Teilleistungsschwäche begegnet werden könne, wurde mitgeteilt, dass kein Anspruch auf Förderung bestände. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Dyskalkulie sei in einem Erlass geregelt.

Danach könnten Fördermaßnahmen nur für Schüler des Primarbereiches (Jahrgangsstufe 1 - 4) bewilligt werden. Es wurde die Empfehlung gegeben, dass die Lehrkraft für Mathematik und auch alle anderen Lehrkräfte im Rahmen der Binnendifferenzierung die Tochter unterstützen sollten. Zusätzlich wies das Ministerium auf die Hilfsangebote von betroffenen Verbänden und anderen freien Trägern hin.

Bereits im Mai 2006 hatte die Bürgerbeauftragte ein Gespräch beim Bildungsausschuss des Landtages genutzt, dieses Thema zu erörtern. Anlass war auch eine Fallbeschreibung aus dem vorangegangenen Jahresbericht. Die Abgeordneten aller Fraktionen brachten zum Ausdruck, dass sie die Forderung nach Verbesserungen unterstützen.

Rundfunkgebührenbefreiung für Studenten

Eltern eines Studenten fordern, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag dahingehend zu ändern, dass Studenten mit Einkommen in gleicher Höhe gleich behandelt werden. Während Empfänger einer Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von den Rundfunkgebühren befreit werden, können Studenten, die Unterhalt von ihren Eltern in gleicher Höhe erhalten, keine Befreiung erhalten.

Die Anregung wurde der Staatskanzlei mit der Bitte um Berücksichtigung bei den Verhandlungen um den Rundfunkgebührenstaatsvertrag sowie dem Petitionsausschuss des Landtages übermittelt.

Die Staatskanzlei hat in ihrer Antwort darauf verwiesen, dass die Gewährung der Rundfunkgebührenbefreiung seit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag an das Vorliegen eines Sozialbescheides geknüpft wurde. Dies diene der Verwaltungskostenersparnis. Die Anknüpfung an die BAföG-Gewährung entspreche sozialen Gesichtspunkten, die auch im sonstigen Fürsorgerecht gewählt werden. Beispielsweise sei es nach einer Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, wenn einem Studenten, der unter der Bedürftigkeitsgrenze liegt, keine Befreiung nach der Härtefallklausel gewährt wird, weil er für sein Zweitstudium kein BAföG bekommt.

Ein Befreiungstatbestand für alle Studenten würde eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber anderen Personen mit geringem Einkommen bewirken. Eine Wiedereinführung einer Einzelfallberechnung schließlich würde dem Bestreben einer Angleichung an das allgemeine Sozialrecht zuwiderlaufen.

Auf der einen Seite wird gerade im Studium die Internetnutzung vorausgesetzt und deshalb ist in den Nutzungsgebühren der öffentlich-rechtlichen Studentenwerke für Studentenbuden die Internetnutzung meist pauschal eingeschlossen. Auf der anderen Seite wird diese Internetnutzung mittels PC mit Gebühren belegt. Aus bildungspolitischer Sicht scheint eine generelle Befreiung der Studenten von der Rundfunkgebühr wünschenswert.

Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Antwortfrist von fast einem Jahr ist zu lang

Ein Bürger hatte sich mit einer bauplanungsrechtlichen Frage Anfang Juli 2005 an den Bürgermeister seiner Wohnsitzgemeinde gewandt. Nachdem er zwei Monate ohne Antwort blieb, erinnerte er schriftlich an die Angelegenheit. Nunmehr erhielt er nach wenigen Tagen eine Zwischennachricht des Bauamtes der zuständigen Amtsverwaltung. In dieser wurde ihm mitgeteilt, dass seine Schreiben eingegangen wären und in die entsprechenden Ausschüsse gegeben würden. Nach der Ausschussbehandlung sollte der Petent eine Antwort erhalten. Auf diese wartete er fast ein Jahr vergebens, dann wandte er sich im Juli 2006 an die Bürgerbeauftragte.

Diese forderte die Amtsverwaltung auf, die Anfragen des Bürgers nunmehr zu beantworten.

Nach einem Monat erhielt die Bürgerbeauftragte die Mitteilung, eine abschließende Antwort könnte dem Petenten noch nicht erteilt werden, da noch Abstimmungsfragen zu klären seien. Die Verwaltungsleitung der Amtsverwaltung sei jedoch ebenfalls der Auffassung, dass es nicht angehen könnte, dass ein Bürger in einer derartigen Angelegenheit fast ein Jahr lang ohne Zwischennachricht bleibe. Die Angelegenheit sei mit den Mitarbeitern der Amtsverwaltung ausgewertet worden und diese wären nunmehr angewiesen, in solchen Fällen weitere Zwischennachrichten zu erteilen, damit der Bürger nicht das Gefühl habe, seine Angelegenheit werde überhaupt nicht bearbeitet.

Gerade in bauplanungsrechtlichen Angelegenheiten sind die Entscheidungswege häufig sehr lang. Wenn dann aber die betroffene Verwaltung dem Bürger gegenüber überhaupt nicht reagiert, muss dieser das Gefühl haben, seine Angelegenheit werde dort nicht weiter betrieben. Damit wird bei den Betroffenen völlig überflüssig eine große Verärgerung ausgelöst, die auf einfachem Wege, zum Beispiel eben durch eine Zwischennachricht, vermieden werden könnte.

Gesundheit und Soziales

Zwei Jahre SGB II

Im Jahr 2006 hat die Bürgerbeauftragte in ca. 340 Petitionen zu Fragen des SGB II unterstützt und beraten. Inhaltlich ging es vor allem um die Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen für Unterkunft und Heizung und die Prüfung von Rückforderungen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Viele Eingaben erfolgten, weil der Inhalt der Leistungsbescheide und die Berechnungen der Leistungsträger zur Ermittlung des Bedarfes einerseits und des anzurechnenden Einkommens andererseits für die Bürger nicht nachvollziehbar waren. Sofern der Inhalt der Bescheide richtig war, konnte hier oft schon mit einer kurzen Auskunft weitergeholfen werden.

Etliche Bürger kritisierten, dass die Höhe der Regelleistung eine würdige und angemessene Lebensführung nicht gewährleiste. Hierzu hat das Bundessozialgericht am 23. November 2006 festgestellt, dass die Höhe der Regelleistung rechtmäßig ist.

Leistungen für Unterkunft und Heizung

Auf der Grundlage von § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen erbracht. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Zahl der Familienangehörigen, deren Alter und Gesundheitszustand und darüber hinaus das örtliche Mietniveau und die Möglichkeit, in der Region preiswerteren und/oder kleineren Wohnraum zu finden. Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit stellen Landkreise und kreisfreie Städte in Richtlinien auf. Erfreulich ist, dass in einigen Richtlinien Hinweise aufgenommen wurden, wie ein Wohnraummehrbedarf begründet werden kann.

Der Bürgerbeauftragte fordert die Grundsicherungsträger auf, die Richtlinien nicht schematisch anzuwenden und insbesondere vor der Aufforderung zum Umzug die Zumutbarkeit zu prüfen.

Mehrere Bürgerinnen und Bürger sprachen vor, weil von ihnen eine Reduzierung ihrer Unterkunftskosten verlangt wurde. Sie hatten jedoch weder eine Möglichkeit zur Untervermietung noch war der Vermieter mit einer Herabsetzung der Miete einverstanden. So war die letzte Möglichkeit zur Kostenreduzierung der Umzug. Hier musste festgestellt werden, dass die Forderung umzuziehen, teilweise nicht dem Angebot auf dem regionalen Wohnungsmarkt entsprach. So scheiterte eine Kostenreduzierung manchmal nicht an der Umzugsbereitschaft. Dieses grundsätzliche Problem wurde von der Bürgerbeauftragten in mehreren Gesprächen mit Geschäftsführern der ARGEn und mit Landräten erörtert.

Das folgende Beispiel zeigt, wie ein Grundsicherungsträger vorging, um eine Kostenreduzierung zu erreichen. Eine allein stehende ältere Frau wurde aufgefordert, ihre Unterkunftskosten zu senken. Sie erhielt hierfür eine Frist von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist erhielt die Petentin nur noch die nach der Richtlinie angemessenen Unterkunftskosten. Dies war für die Petentin unverständlich, da sie der ARGE nachwies, dass von den örtlichen Vermietern kein entsprechendes Angebot gemacht werden konnte.

Die Petentin bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Auf Anfrage bestätigte der Grundsicherungsträger, dass die Petentin Nachweise von Vermietern vorgelegt hatte, aus denen sich ergab, dass angemessener Wohnraum nicht vorhanden sei. Der Petentin wurde jedoch vorgehalten, dass sie keinen Nachweis über ihre Aktivitäten zur Untervermietung beigebracht hätte. Zudem habe sie keine aktuellen Medien zur Wohnraumsuche genutzt.

Die Bürgerbeauftragte hat mit den großen Wohnungsanbietern am Wohnort der Petentin Kontakt aufgenommen und nach der aktuellen Wohnraumsituation gefragt. Dabei stellte sich heraus, dass nach wie vor kein angemessener, den Vorgaben der Richtlinie entsprechender Wohnraum angeboten werden konnte. Die Bürgerbeauftragte empfahl der Petentin, einen neuen Antrag auf Übernahme der vollen Unterkunftskosten zu stellen und bat die ARGE um erneute Sachverhaltsprüfung. Im Ergebnis wurde die Übernahme der Unterkunftskosten für weitere zwei Monate bewilligt. Der Petentin wurde aufgegeben, weiterhin Nachweise ihrer Bemühungen um eine Senkung der Unterkunftskosten bei der ARGE einzureichen. Gleichzeitig wurde sie unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung der Sozialgerichte in Mecklenburg-Vorpommern aufgefordert, nicht nur an ihrem bisherigen Wohnort, sondern im gesamten Landkreis nach angemessenem Wohnraum zu suchen.

Der Bürgerbeauftragte schlägt vor, dass die Leistungsempfänger einen Zuschuss für die Schaltung von Inseraten zur Wohnungssuche und Untervermietung erhalten, wenn sie von den Grundsicherungsträgern aufgefordert werden, auf diese Weise ihre Unterkunftskosten zu reduzieren.

Prüfung von Rückforderungen

Unterstützung suchten Bürger auch dann, wenn sie Leistungen zurückzahlen sollten. In einzelnen Fällen wurde durch die Bürgerbeauftragte die Rechtswidrigkeit der Rückforderung festgestellt. Sie setzte sich gegenüber den Grundsicherungsträgern für eine Abänderung der Entscheidung ein, so auch im folgenden Fall. Einer Studentin wurde vorgeworfen, über einen Zeitraum von elf Monaten Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen zu haben. Die Petentin sollte fast 7.000 € zurückzahlen. Als Studentin hätte sie keinen Anspruch auf Leistungen gehabt und dies auch erkennen müssen.

Nach § 45 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht zurückgenommen werden, wenn der Begünstigte auf die Richtigkeit vertrauen durfte und dieses Vertrauen auch schutzwürdig ist.

Die Bürgerbeauftragte hat argumentiert, dass der Petentin die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes und auch das Kennenmüssen nicht unterstellt werden können. Die Rechtswidrigkeit des Bescheides muss sich in solch einem Fall auch für den Laien aufdrängen. Die Rechtsvorschriften über den Bezug von Arbeitslosengeld II durch Studenten sind jedoch kompliziert. Auch seien der ARGE bei der Beantragung des Arbeitslosengeldes II alle notwendigen Unterlagen eingereicht worden. Aus diesen war eindeutig hervorgegangen, dass die Petentin Studentin war. Unter diesen Voraussetzungen müsse die Petentin auf die Rechtmäßigkeit des Bewilligungsbescheides vertrauen dürfen. Dieses Vertrauen war auch schutzwürdig, da die Petentin die Leistungen für den Lebensunterhalt verbraucht und selbst keine Ursache für die Fehlerhaftigkeit des Bescheides gesetzt hatte.

Die ARGE hat sich der Argumentation der Bürgerbeauftragten angeschlossen und die Petentin musste den Betrag nicht zurückzahlen.

Antragsbearbeitung und Abstimmung mit anderen Leistungsträgern

Während in früheren Jahren immer wieder die telefonische Erreichbarkeit der ARGEn kritisiert wurde, gab es hierzu im Berichtszeitraum kaum noch Beschwerden. Bemängelt wurde aber immer wieder der Wechsel der persönlichen Ansprechpartner. Auch kritisierten Bürger, dass von den Call-Centern zugesagte Rückrufe der Sachbearbeiter ausblieben. Seltener waren Leistungsbescheide fehlerhaft.

Kritisiert wurde auch die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den Trägern verschiedener Leistungen. Dies wurde besonders im folgenden Fall deutlich. Eine junge Frau beendete nach mehreren Jahren im Einzelhandel ihr Arbeitsverhältnis. Dieses war nicht sozialversicherungspflichtig. Die Petentin ging jedoch davon aus, dass sie durch die Berufstätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben hatte. Sie stellte daher bei der Agentur für Arbeit einen entsprechenden Antrag. Einen Gesprächstermin erhielt die Petentin bei dieser Behörde erst im Folgemonat. Dabei stellte sich heraus, dass sich aus ihrem „Minijob“ kein Anspruch auf Arbeitslosengeld I ergeben hatte. Das daraufhin von der Petentin bei der Sozialagentur beantragte Arbeitslosengeld II wurde jedoch nicht für den Monat der Bearbeitung des Antrags auf Arbeitslosengeld I gewährt. Nach dem Eingreifen der Bürgerbeauftragten verständigten sich die Agentur für Arbeit und die Sozialagentur. Die Petentin erhielt ihr Arbeitslosengeld II auch für den Vormonat.

Wahlrecht bei Arbeitslosengeld II zwischen Zuschlag nach § 24 SGB II und Kinderzuschlag

Im letzten Jahresbericht informierte die Bürgerbeauftragte über Fälle, in denen wegen des vorrangigen Bezuges von Kinderzuschlag gegenüber Leistungen nach dem SGB II Familien einen finanziellen Nachteil erlitten. In den geschilderten Fällen wäre der Bezug von Arbeitslosengeld II, einschließlich des befristeten Zuschlages nach § 24 SGB II höher als der Kinderzuschlag gewesen. Aufgrund der damals geltenden Rechtslage durften den Familien keine Leistungen nach dem SGB II gewährt werden.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 hat der Gesetzgeber günstigere Rahmenbedingungen geschaffen. § 6 a Bundeskindergeldgesetz wurde um einen fünften Absatz erweitert. Darin ist geregelt, dass die Berechtigten ein Wahlrecht zwischen der Leistung nach dem SGB II oder Kinderzuschlag haben, wenn Grundsicherungsleistungen einschließlich des Zuschlags nach § 24 SGB II höher sind als der Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz. Diese Regelung trat zum 1. August 2006 in Kraft.

Lehrgangskosten erst nach Bedarfsnachweis

Eine junge Frau meldete sich bei der Bürgerbeauftragten, da sie eine berufliche Weiterbildung zur Qigong-Trainerin anstrebte, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Nach Beendigung ihres Studiums als Diplompädagogin und trotz Qualifizierungsmaßnahmen, die sie sich in Eigeninitiative im Ausland suchte und selbst finanzierte, gelang ihr der Einstieg ins Berufsleben bis dahin nicht.

Die Petentin konnte die Ausbildung zur Qigong-Trainerin zur Hälfte selbst finanzieren, die andere Hälfte sollte die ARGE übernehmen. Da die Petentin nicht die gewünschte Unterstützung erhielt, wandte sie sich an die Bürgerbeauftragte. Diese bat den Grundsicherungsträger um Mitteilung der Gründe, die einer anteiligen Finanzierung entgegenstehen. Daraufhin erklärte die ARGE, dass die Petentin bisher weder eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle noch ein Geschäftskonzept vorgelegt habe.

Die Bürgerbeauftragte empfahl der Petentin, die erforderlichen Unterlagen und einen Bedarfsnachweis unverzüglich bei der ARGE einzureichen. Nachdem dies geschehen war, bewilligte die ARGE 50 % der Lehrgangskosten.

Ermessensausübung durch ARGE

Ein ALG-II-Empfänger bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, da er meinte, der monatlich von der ARGE wegen einer früheren Überzahlung einbehaltene Aufrechnungsbetrag sei zu hoch.

Die Höhe des Aufrechnungsbetrages ist gesetzlich auf maximal 30 % der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung festgelegt. Im Fall des Petenten wurde mit einem Aufrechnungsbetrag in Höhe von 178,80 € der vom Gesetzgeber vorgegebene höchstmögliche Betrag angesetzt.

Die Bürgerbeauftragte argumentierte gegenüber der ARGE, dass § 43 SGB II eine Ermessensvorschrift ist und nach den Umständen des Einzelfalls entschieden werden müsse, in welcher Höhe aufgerechnet wird. Die ARGE folgte den Argumenten und reduzierte den Aufrechnungsbetrag auf 89,40 €

Zu lange Verfahrensdauer bei der Schwerbehindertenanerkennung

Im September 2004 beantragte eine 77-jährige Bürgerin beim Versorgungsamt die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ in ihrem Schwerbehindertenausweis. Im Juli 2005 wurde der Antrag abgelehnt. Über den hiergegen gerichteten Widerspruch der Petentin entschied das Landesamt für Gesundheit und Soziales erst im Februar 2006. Über die lange Dauer des Widerspruchsverfahrens war die Petentin sehr verärgert. Mit der Begründung der Ablehnung war sie ebenfalls nicht einverstanden. Sie kritisierte insbesondere, dass in der Begründung die Voraussetzungen für die Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung zur Erlangung von Parkerleichterungen erörtert wurden, denn sie hatte darauf hingewiesen, nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Kraftfahrzeuges zu sein und deshalb auch keinen Behindertenparkplatz zu beanspruchen. Stattdessen habe sie in ihrem Widerspruch gerade darauf hingewiesen, dass sie aufgrund ihrer multiplen Erkrankung die notwendigen Fahrten zu ambulanten Behandlungen nur mit einem Taxi durchführen könne, denn ihr Gehvermögen sei äußerst eingeschränkt. Zudem sei sie auf die tägliche Einnahme von Morphin und weiteren Schmerzmitteln sowie die ambulanten therapeutischen Anwendungen angewiesen, um die Schmerzen einigermaßen ertragen zu können. Sie benötige das Merkzeichen als Grundlage für die Abrechnung der Fahrten gegenüber ihrer Krankenversicherung.

Bei einem Hausbesuch im Februar 2006 gewann eine Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten einen Eindruck vom Gehvermögen der Petentin. Die Bürgerbeauftragte bat das Sozialministerium, für eine persönliche Begutachtung der Petentin durch den versorgungsärztlichen Dienst zu sorgen. Im Ergebnis der Begutachtung wurde der Bürgerin das Merkzeichen „aG“ zuerkannt.

Gerade für hochbetagte schwerbehinderte Bürgerinnen und Bürger ist die nach wie vor lange Dauer der Verfahren bei der Versorgungsverwaltung nicht zumutbar.

Fehlende Begründung in Ablehnungsbescheiden

Ein Bürger legte den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers vor, mit dem Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Ehefrau abgelehnt worden waren. Bis auf die Anrede und das Antragsdatum enthielt dieser Bescheid keine auf den konkreten Fall bezogenen Angaben. Insbesondere ließ er nicht erkennen, aus welchen Gründen der Rententräger die Kur ablehnte. Es hieß lediglich, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB XII nicht erfüllt seien, ohne dass mitgeteilt wurde, woraus sich das ergab.

Nach § 35 SGB X ist ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt im Regelfall mit einer Begründung zu versehen. Einer Begründung bedarf es nach Abs. 2 Nr. 3 nicht, wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist. Entscheidungen über individuelle Anträge auf medizinische oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen stellen jedoch Einzelfallentscheidungen dar und fallen daher nicht unter diese Vorschrift.

Die Bürgerbeauftragte führte hierzu Gespräche mit der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Nord. Diese teilte mit, dass man zurzeit überprüfe, ob in sämtliche Bescheide die maßgebliche Diagnose und das daraus resultierende Leistungsvermögen aufgenommen werden könnte. Eine grundlegende Abänderung von Form und Inhalt der Bescheide sei wegen der bundeseinheitlichen Gestaltung nur nach einer Übereinkunft sämtlicher Rentenversicherungsträger Deutschlands möglich.

Gesundheitsfachberufe benötigen eine dreijährige finanzielle Förderung

Mehrere Bürgerinnen und Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte und baten um Unterstützung wegen einer beruflichen Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen zum Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten.

Eine Förderung beruflicher Weiterbildungen ist nach §§ 77 ff. SGB III als Ermessensleistung möglich, wenn die gesetzlich normierten Voraussetzungen vorliegen. Hiernach muss die Dauer der Maßnahme gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel verkürzt sein. Ist eine Verkürzung gesetzlich ausgeschlossen, kann die Bundesagentur zwei Drittel der Maßnahme fördern, wenn zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung der gesamten Dauer der Maßnahme gesichert ist.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an die zuständigen Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträger, weil die berufliche Weiterbildung nicht gewährt und Bildungsgutscheine nicht erteilt worden waren. Dafür war folgender Grund maßgeblich: Die Ausbildungsvorschriften lassen für diese Gesundheitsfachberufe eine Verkürzung der Ausbildung von drei auf zwei Jahre nicht zu.

Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten teilte die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit mit, dass der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern die Problematik bekannt sei und diese aufgefordert worden wäre, nach einer Finanzierungsmöglichkeit für das dritte Ausbildungsjahr zu suchen.

Das von der Bürgerbeauftragten daraufhin angesprochene Sozialministerium erklärte, dass für Weiterbildungsmaßnahmen in der Altenpflege die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gesichert wurde. Es werde geprüft, ob diese Finanzierung auch auf Umschulungen in anderen Gesundheitsfachberufen ausgeweitet werden könne.

Medikamentenversorgung in Pflegeheimen

Ein Arzt berichtete, dass er im Notdienst auch zu Patienten in Pflegeheimen gerufen werde. Sofern die Untersuchung eine behandlungsbedürftige Krankheit ergäbe, würde er ein Rezept ausstellen und anordnen, dass die Medikamente zu besorgen und dem Patienten schnellstmöglich zu verabreichen seien. In einzelnen Fällen sei es aber vorgekommen, dass ihm durch das diensthabende Personal mitgeteilt wurde, dass die verordneten Medikamente nicht zu beschaffen seien, da beispielsweise eine Schwester allein auf Station sei. Ob Angehörige den Bringdienst erledigen, könnte zwar angefragt werden, sei aber nicht sicher.

Mit dieser Schilderung wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Sozialministerin des Landes und erhielt die Antwort, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heimes in § 11 Abs. 1 Nr. 3 Heimgesetz geregelt sei. Der Träger habe die ärztliche und gesundheitliche Betreuung zu sichern. Auch wenn es keine konkrete Festlegung gäbe, wonach die Einrichtung verpflichtet ist, vom Arzt verordnete Medikamente zu beschaffen, obliege dies dem Heim. Wenn es die personelle Besetzung nicht zulasse, das Medikament zu besorgen, müssten Angehörige eingeschaltet oder wenn dies nicht möglich ist, müsse ein Kurierdienst bzw. ein Taxi beauftragt werden. Die Kosten müssten zunächst vom Heim verauslagt werden, seien jedoch vom Heimbewohner zu erstatten.

Die Sozialministerin nahm die Petition zum Anlass, die Heimaufsichtsbehörden zu bitten, im Rahmen der Beratungs- und Prüftätigkeit die Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln sicherzustellen.

Pflegegeld und ALG II

Im Zuge des Selbstaufgriffs kritisierte die Bürgerbeauftragte, dass die Durchführungshinweise, die die Bundesagentur zur Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen bei der Berechnung zum Arbeitslosengeld II erteilte, fehlerhaft waren. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das zum 1. Januar 2007 in Kraft trat, in § 11 Abs. 4 Nr. 1 SGB II geregelt, dass auch der Anteil des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz (Erziehungsbeitrag) gewährt wird, für das erste und zweite Pflegekind nicht mehr als Einkommen bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II angerechnet wird.

Der als Aufwendungsersatz gewährte Anteil des Pflegegeldes stellte bereits nach der alten Rechtslage kein anzurechnendes Einkommen dar. In den Durchführungsbestimmungen, die die Bundesagentur zur neuen Rechtslage ab 1. Januar 2007 erließ, wurde aber unter Punkt 11.52 darauf verwiesen, dass der Erziehungsbeitrag anrechnungsfähiges Einkommen darstellt. Diese Formulierung stand im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut. Nach Hinweis der Bürgerbeauftragten kündigte die Bundesagentur für Arbeit an, die Durchführungsbestimmungen zu ändern, was auch geschah.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Treffen der Bürgerbeauftragten

Das jährliche Treffen der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands fand in Lübeck vom 27. - 29. August 2006 statt. Bei dieser Beratung wurde als ein Schwerpunkt die Entwicklung der Beratungs- und Unterstützungsbedarfe im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und des SGB III (Arbeitsförderung und Arbeitslosengeld) diskutiert. Außerdem wurde ein Projekt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Schleswig-Holstein zur Sicherung von Qualität in der Verwaltungspraxis vorgestellt.

Als weitere Themen standen auf der Tagesordnung:

- das Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz in der Fassung der Bundesratsdrucksache 250/06 vom 19. Mai 2006,
- Problematik der Befreiung von den Rundfunkgebühren (hier ausschließliches Anknüpfen an Bezug von Sozialleistungen),
- unzureichende Begründung von Heilmittelverordnungen durch die behandelnden Ärzte mit der Folge, dass die Leistungen nicht gewährt werden,
- Zusammenarbeit mit Petitionsausschüssen der Landtage und den Fachausschüssen,
- Behandlung von Petitionen zu länderübergreifend zuständigen Behörden, deren Sitz in einem anderen Bundesland liegt (hier Deutsche Rentenversicherung Nord).

Treffen der Behindertenbeauftragten und -beiräte der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation und die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder trafen sich am 24./25. Oktober 2006 auf Einladung der Bürgerbeauftragten zu ihrem Herbsttreffen in Rostock. Die Bürgerbeauftragte brachte als Schwerpunktthema die Integration seelisch behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt ein.

Weitere Themen waren u. a.:

- Job 4000-Programm zur besseren beruflichen Integration besonders schwerbehinderter Menschen,
- Pflege von Menschen mit schwerer Behinderung und deren Vereinbarkeit mit Familie und Beruf,
- integrative Bildung,
- Barrierefreies Bauen,
- Frühförderung als Komplexleistung.

Treffen der kommunalen Behindertenbeauftragten und der Vorsitzenden der Behindertenbeiräte

Die Bürgerbeauftragte lud die kommunalen Behindertenbeauftragten und Vorsitzenden der Behindertenbeiräte zu zwei Arbeitstreffen in Güstrow ein.

Folgende Themen wurden diskutiert:

- Informationen und Auswertung über die Treffen der Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR),
- Landesgleichstellungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern,
- Neustrukturierung der Interessenvertretungen im Zuge der Verwaltungsmodernisierung,
- Erfahrungen mit den neuen Instrumenten „Persönliches Budget“ und „Integrationsvereinbarung“,
- Auswertung der Fachtagung „Lebensentwürfe - Gleichstellung in Mecklenburg-Vorpommern für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“.

Im November 2006 hat der Arbeitskreis der kommunalen Behindertenbeauftragten und Vorsitzenden der Behindertenbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte drei Sprecher benannt. Diese werden Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit vor Ort zusammentragen und die Landespolitik über Schwerpunkte informieren. Die Bürgerbeauftragte hat alle Landräte und Oberbürgermeister gebeten, dieses Anliegen zu unterstützen.

Landesbehindertengleichstellungsgesetz

Unter dem Motto „Lebensentwürfe“ lud die Bürgerbeauftragte gemeinsam mit dem Integrationsförderrat zu einer Fachtagung zum Thema „Gleichstellung in Mecklenburg-Vorpommern für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“ nach Schwerin ein. Rund 100 Teilnehmer aus Verwaltung, Unternehmen und Vereinen berieten über die Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Am 1. August 2006 ist in Mecklenburg-Vorpommern das „Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen“ in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Chancen von Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert werden und es ergeben sich neue Anforderungen an Politik, Verwaltung und Vereine.

Vor diesem Hintergrund wurden auf der Fachtagung neben Grundsatzfragen praktische Probleme auf dem Weg zum gesetzlich verankerten Ziel der Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen, Öffentlicher Personennahverkehr und Kommunikation diskutiert.

Eine Dokumentation der Fachtagung kann auf der Homepage des Bürgerbeauftragten (www.buergerbeauftragter-mv.de) eingesehen werden.

9. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung und chronisch kranke Menschen

Der Landeskunstwettbewerb wurde im Jahr 2006 zum 9. Mal durchgeführt. Jährlich ist der Bekanntheitsgrad und die Beliebtheit dieser Gemeinschaftsaktion der AOK Mecklenburg-Vorpommern und der Bürgerbeauftragten gestiegen.

Der Wettbewerb stand 2006 unter dem Motto „Tiere meiner Heimat“. Von den mehr als 600 eingereichten Bildern, wählte eine Jury 100 Bilder aus, die in der AOK-Zentrale in Schwerin der Öffentlichkeit präsentiert wurden.

Am 30. November 2006 endete der 9. Landeskunstwettbewerb mit einer feierlichen Abschlussveranstaltung in der Sport- und Kongresshalle Güstrow, an der ca. 300 Wettbewerbsteilnehmer sowie ihre Begleiter teilnahmen. Eine Musikgruppe des Güstrower Landesförderzentrums „Hören“ begeisterte die Anwesenden mit der kulturellen Umrahmung der Abschlussveranstaltung. Den Teilnehmern wurden als Anerkennung eine Urkunde und ein Poster überreicht.

Legislativpetitionen

Landesgesetze

Schulgesetz M-V

(L 1)

Eine Bürgerin bat die Bürgerbeauftragte um Überprüfung der Entscheidung einer Stadtvertretung, eine öffentliche Schule wegen zu geringer Zahl der Schulanfänger zu schließen und die Eröffnung einer Schule in freier Trägerschaft zuzulassen. Problematisch sei, dass mit der Eröffnung der Schule in freier Trägerschaft die Schülerzahl nicht mehr ausreichen würde, um auch in diesem Stadtteil weiterhin eine öffentliche Schule vorzuhalten. Für diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht in der freien Schule unterrichten lassen wollen, entstünde dadurch der Entscheidungszwang, entweder einen längeren Schulweg in Kauf zu nehmen oder aber das Kind - entgegen der eigenen Überzeugung - in der Schule des freien Trägers anzumelden.

Die Bürgerin befürchtet, dass ein uneingeschränkter Anspruch freier Träger auf Eröffnung von Schulen das Netz öffentlicher Schulen gefährden kann. Im Schulgesetz sollte deshalb geregelt werden, dass der Anspruch auf Zulassung einer Schule in freier Trägerschaft da eine Grenze findet, wo der Fortbestand des Netzes öffentlicher Schulen mit einer für die Schüler zumutbaren Entfernung gefährdet würde.

Die Anregung der Bürgerin wurde dem Petitionsausschuss des Landtages übermittelt.

(L 2)

Die Bürgerbeauftragte wurde von einem Ehepaar gebeten, in ihrem Jahresbericht über Schwierigkeiten mit der Regelung von § 46 Schulgesetz, nach der in der Regel die Schule, in deren Einzugsbereich der Schüler seinen Wohnsitz hat, die örtlich zuständige Schule ist, zu informieren. Die Eltern haben in ihrem konkreten Fall das Problem durch Umzug gelöst, sodass sich der Wohnsitz des Kindes jetzt im gewünschten Schuleinzugsbereich befindet. Die Petenten schlagen vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrung eine Regelung vor, nach der Eltern innerhalb einer Region die durch das Kind zu besuchende Schule wählen können, z. B. wenn der Besuch einer anderen Schule durch Verbindung mit dem Arbeitsweg der Eltern wesentlich einfacher zu organisieren wäre.

Die Anregung der Bürgerin wurde dem Petitionsausschuss des Landtages übermittelt.

(L 3)

Ein Petent wies darauf hin, dass den Eltern hochbegabter Kinder für die schulische Ausbildung ihrer Kinder erhebliche Kosten entstehen. So müsse er Schulgeld zahlen. Außerdem würden erhebliche Fahrkosten für den Schulweg (täglich ca. 80 km) anfallen. Die Satzung des Landkreises sähe für die spezielle Beschulung Hochbegabter außerhalb des Landkreises keinen Zuschuss zu den Fahrtkosten vor.

Der Petent kritisiert, dass hochbegabte Kinder nicht analog zu behinderten Kindern gefördert werden, obwohl auch sie in der Regelschule nicht adäquat beschult werden können. Es wurde darüber informiert, dass dies bereits früher dem Landtag vorgetragen wurde. Der Petent möchte die Anregung nochmals unterbreiten. Er regt an, dass hochbegabte Kinder analog zu behinderten Kindern Förderung erhalten sollen, wenn sie in der Regelschule nicht angemessen unterrichtet werden können.

Das Anliegen wurde dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur der 5. Legislaturperiode zugeleitet. Auf die Ausführungen in den Jahresberichten für 2002 (dort Ziffer 9.5) und 2003 (dort Ziffer 10.2) wird hingewiesen.

Kindertagesförderungsgesetz

(L 4)

Eine Bürgerin fordert eine Ergänzung von § 11 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V). Dort ist geregelt, wer als pädagogische Fachkraft im Sinne des KiföG anerkannt ist. Die Petentin kritisiert die abschließende Regelung. Das Gesetz eröffne keine Möglichkeit, auch für vergleichbare Abschlüsse die Anerkennung als pädagogische Fachkraft nach § 11 KiföG zu erreichen. Damit sei ihr als Diplomheil-/Behindertenpädagogin der direkte berufliche Zugang zu Kindertagesstätten verwehrt.

Die Petentin fordert eine Änderung der gesetzlichen Regelung.

Pflanzenabfallverordnung

(L 5)

Die Petenten fordern die ersatzlose Streichung der Möglichkeit der Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle und hierzu eine Streichung von § 2 Abs. 1 der Verordnung. Als Begründung führen sie an, dass im gesamten Land ausreichend Möglichkeiten zur Entsorgung von Pflanzenabfällen (Grüne Tonne, Kompostierwerk und sonstige Annahmestellen für Pflanzenabfälle) vorhanden sind. Die Belastung der Umwelt beim Verbrennen der Pflanzenabfälle in den betreffenden Monaten sei erheblich. Nach Auffassung der Petentin werde die Möglichkeit der Verbrennung weit über das zulässige Maß ausgedehnt. Dies betreffe sowohl die zeitliche Ausdehnung als auch die verbrannten Stoffe. Da Kontrollen in diesem Bereich nur schwer durchführbar und ordnungsrechtliche Maßnahmen kaum ergriffen würden, sollte diese Möglichkeit der Verbrennung ersatzlos gestrichen werden.

Eine entsprechende Anregung wurde dem Landtag bereits mit dem Jahresbericht für das Jahr 2003 unterbreitet.

Kommunalverfassung

(L 6)

Ein Bürger regt eine Änderung von § 25 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalverfassung an. Hintergrund ist, dass der Bürgermeister seiner Gemeinde als Arbeiter beim gemeindlichen Unternehmen beschäftigt ist. Der Bürgermeister ist in diesem Unternehmen zwar der Geschäftsführerin unterstellt, faktisch ist die Geschäftsführerin aber weisungsgebunden gegenüber dem Bürgermeister. Insofern leitet der Bürgermeister als solcher die Geschicke des Unternehmens, indem er gleichzeitig Arbeiter ist. Diese Situation sieht der Petent als unhaltbar an.

Diese Anregung wird hiermit dem Landtag unterbreitet.

Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz

(L 7)

Ein Bürger regte an, das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Teil III (Kreisstrukturreform) zu ändern. Er schlägt vor, den derzeitigen Landkreis Demmin zu teilen. Die Teile des Landkreises, die traditionell Bezüge zur Hansestadt Greifswald haben, sollten dem Kreis Südvorpommern zugeordnet; der traditionell mecklenburgische Teil sollte dem Kreis Mecklenburger Seenplatte zugeordnet werden.

Dieser Vorschlag wird hiermit dem Landtag unterbreitet.

Erlas eines Nachbarrechtsgesetzes

(L 8)

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde wieder gegenüber der Bürgerbeauftragten die Forderung vorgetragen, dass Mecklenburg-Vorpommern dem Beispiel anderer Bundesländer folgen und ein Nachbarschaftsrechtsgesetz erlassen soll. Erhoben wurde diese Forderung insbesondere im Zusammenhang mit Bepflanzungen an den Grenzen zu Nachbargrundstücken.

BundesgesetzeWohngeldgesetz

(B 1)

Der Petent fordert eine Änderung von § 12 Wohngeldgesetzes (WoGG). Als Freiberufler habe er im Vergleich zu abhängig Beschäftigten deutlich höhere Aufwendungen für die Sozialversicherung. Für Pflege- und Rentenversicherung müsse er 60 % seines Einkommens einsetzen.

Gemäß § 12 Absatz 1 WoGG werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens jeweils 10 % für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
 2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung,
 3. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
- abgezogen, insgesamt also nur 30 %.

Die Bürgerbeauftragte legte die Eingabe auf Bitte des Bürgers dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor. Dieser übermittelte eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, in der es hieß, Pauschalen dienen der Vereinfachung und könnten nicht jedem Einzelfall entsprechen.

Damit war der Petent nicht einverstanden. Er meinte, bei einem so offensichtlichen Missverhältnis zwischen Pauschale und tatsächlich einzusetzendem Einkommensanteil eine konkrete Berechnung zugelassen werden müsste. Er bat die Bürgerbeauftragte um nochmaligen Vortrag beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

SGB II

(B 2)

Ein Petent kritisiert die Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II. Diese Regelungen würden zu einer Ungleichbehandlung von Vermietern und Eigentümern führen. Bei Hauseigentümern werden nur Betriebskosten und Zinsen als Unterkunftsbedarf anerkannt. Mit dem Hinweis auf die Vermögensbildung wird die Übernahme von Tilgungsleistungen für selbst genutzten Wohnraum abgelehnt. Bei der Übernahme der Unterkunftskosten im Rahmen eines Mietverhältnisses würden dem Vermieter dagegen indirekt staatliche Mittel zufließen, die zur Vermögensbildung beitragen.

Eine solche Differenzierung hält der Petent für nicht gerechtfertigt und fordert, dass im Rahmen der Unterkunftskosten nach dem SGB II neben Schuldzinsen und öffentlichen Abgaben auch Tilgungsleistungen übernommen werden müssen.

Die Bürgerbeauftragte legte die Eingabe auf Bitte des Bürgers dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor.

(B 3)

Eine Petentin kritisiert, dass die Erwerbsminderungsrente bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II als Einkommen nach § 11 SGB II berücksichtigt wird. Sie fordert eine gesetzliche Neuregelung, nach der die Rente als nicht anrechenbares privilegiertes Einkommen normiert wird.

Die Bürgerbeauftragte legte die Eingabe auf Bitte des Bürgers dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor.

(B 4)

Eine Petentin kritisiert, dass die Altersrente ihres Ehemannes als Einkommen der Bedarfsgemeinschaft bei den Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angerechnet wird. Seine Altersbezüge würden ihm für seine Lebensarbeitsleistung gezahlt werden. Die Petentin fordert den Gesetzgeber auf, Altersrenten bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt zu lassen.

Die Bürgerbeauftragte legte die Eingabe auf Bitte des Bürgers dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor.

(B 5)

Eine Petentin forderte, dass für Arbeitslose ohne Leistungsbezug ebenfalls Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden.

Auf die weitergeleitete Petition antwortete der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wie folgt: Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, seien nicht hilfebedürftig. Mangels Hilfebedürftigkeit sei es Ihnen aber zumutbar, die Altersvorsorge selbst sicherzustellen.

SGB III

(B 6)

Der Petent begehrte, dass bei der Anrechnung einer Unfallrente auf eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der für die alten Bundesländer geltende Freibetrag auch für die neuen Bundesländer berücksichtigt wird.

Der Bürgerbeauftragte legte die Eingabe auf Bitte des Bürgers dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor. Dieser kritisierte, dass die Rentenversicherungsträger weiterhin für die unfallverletzten Rentner aus den neuen Bundesländern einen niedrigeren Freibetrag berücksichtigen, obwohl das Bundessozialgericht ausdrücklich diese Verwaltungspraxis für rechtswidrig erklärt hat.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl dem Plenum, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

SGB XII

(B 7)

Eine Bürgerin fordert die Anhebung des Vermögensfreibetrages für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) auf das Niveau des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II). Insbesondere die Abweichungen der Vermögensfreibeträge für Personen, die das 60. Lebensjahr beendet haben, seien nicht nachvollziehbar. Der Vermögensfreibetrag für Empfänger von Grundsicherung im Alter beträgt 2.600 €. Nach den Regelungen des SGB II können sich Empfänger von Grundsicherung auf ein Schonvermögen von bis zu 33.800 € berufen.

Die Bürgerbeauftragte legte die Eingabe auf Bitte des Bürgers dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages vor.